



Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):

Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr

Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr

Do: 7:30 bis 17:30 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung.

Genehmigungsurkunde

vom 22. Februar 2023, Az. 7/70-5610-1-10.191

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

wird der Firma

**Verallia Deutschland AG
Siemensstraße 1
56422 Wirges**

1. die Genehmigung zur Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Behälterglas nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durch den Einsatz von Heizöl als zusätzlichen Brennstoff und dessen Lagerung in der Gemarkung Wirges Flur 48, Flurstück 6881/253 erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Rechtsgrundlagen:

Die Genehmigung ergeht auf Grundlage der §§ 16, 4 und 6 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV - vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der aktuell geltenden Fassung

I.

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieser Entscheidung sind:

- Antragsunterlagen gem. §§ 16, 4 und 6 BImSchG vom 30.11.2022, zuletzt ergänzt am 12.01.2023
- Brandschutztechnische Stellungnahme, Auftragsnr. 3922-01 der SSB Neuwied OHG, 56566 Neuwied vom 23.11.2022
- Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe
- Fließschemata der Betriebseinheiten 0330 und 0340 vom 26.09.2022, erstellt durch Kocks Consult GmbH, 56068 Koblenz
- Topographische Karte im Maßstab 1:20.000 vom 19.09.2022
- Werksübersichtsplan vom 25.11.2022
- Grundriss, Schnitte vom 25.11.2022
- Systembeschreibung sowie allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Betankungsschläuche „System Klenk“ mit der Geltungsdauer bis 03.07.2026 des Deutschen Instituts für Bautechnik, 10829 Berlin
- Zulassungen der Heizölleitungen der Kramer & Best Anlagenbau GmbH
- Zulassungen, Produktdatenblätter sowie Betriebsanleitungen zu den Tanks
- Bauantragsunterlagen des Dipl. Ing. (FH) Architekt Achim Schumacher, Kocks Consult GmbH, 56068 Koblenz vom 13.12.2022
- Schlussprotokoll der Mall GmbH zum NeutraPro Abscheider System BA /Klasse II I mit Schlammfang, eingegangen am 30.01.2023

II.

Die Genehmigung ergeht zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Vor Baubeginn ist gemäß § 55 LBauO der Name und die Anschrift einer bauleitenden Person der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Für Wohngebäude u. sonstige Gebäude der Gebäudeklasse 1-3 kann das z. B. eine/ein Meister(-in) im Hauptgewerbe, für Gebäudeklasse 4-5 z. B. ein Vorlageberechtigte(r) Entwurfsverfasser(-in) sein. Soweit die Überwachung besondere Sachkunde oder Erfahrung erfordert (z. B. bei Sonderbauten), hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die Bauherrin oder den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter hinzuzuziehen. Sollte ein Wechsel der Bauleitung während der Bauausführung erfolgen, so ist dies unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
2. Bei der Bemessung und Ausführung von Beton- u. Stahlbetonbauteilen ist die DIN 1045 bzw. DIN EN 206-1 zu beachten.
3. Die bautechnischen Nachweise liegen noch nicht vor. Diese sind daher vor Baubeginn in 2-facher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen. Vor Abschluss der Prüfung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. **Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf hiernach erst begonnen werden, wenn die Unterlagen mit dem Prüfvermerk versehen wieder zugestellt sind.**

Eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises muss an der Baustelle vorliegen. Die Überwachung der konstruktiven Bauteile (Bewehrung, Betonierungsarbeiten und ggf. Stahl- u. Holzkonstruktionen) hat durch die Prüferin/den Prüfer zu erfolgen.

Bis zur Rohbaufertigstellung ist durch die Prüferin/den Prüfer gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen, dass die Ausführung der konstruktiven Bauteile entsprechend der geprüften Statik und dem Prüfbericht erfolgte.

4. Die für die gewählten Fundamentabmessungen nachgewiesene größte Bodenpressung ist örtlich auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein Bodengutachter hinzuzuziehen. Erforderliche statische Nachträge sind rechtzeitig vorzulegen.
5. Um Beschädigungen an Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Gas etc.) zu vermeiden, sind deren Lage durch die Bauherrin oder den Bauherrn vor Baubeginn eigenverantwortlich festzustellen und geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.
6. Vor Baubeginn ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Absteckung der Baugrube und der Festlegung der Höhenlage vorzulegen (Vordruck Mitteilung Baubeginn).

Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung (Stabstelle Brandschutz, Rettungsdienst), gemäß DIN 14 095 zu aktualisieren und vor der Fertigstellung der baulichen Maßnahmen der Brandschutzdienststelle 5-fach (DIN A3, in DIN A3 Klarsichthüllen gefaltet oder auf wasserabweisendem Papier gefaltet) und 2-fach auf Datenträger zu übergeben.

Hinweis:

Der Betreiber haftet nach dem Verursacherprinzip für seine Betriebsrisiken und in besonderen Fällen als Eigentümer, für die im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes entstandenen Folgeschäden. Deshalb sollte auf jeden Fall mit dem Versicherer das Thema Löschwasserrückhaltung angesprochen werden – falls dieser nicht schon Forderungen in Bezug auf die Löschwasserrückhaltung hat, oder die Erstellung einer Gefahren- und Risikoanalyse fordert.

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die im Abgas der Glasschmelzwannen 3 u. 4 (U-Flammenwannen), Quelle 0100 enthaltenen Emissionen der nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

1.1. Dampf- oder gasförmige anorganische Stoffe

- Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid 0,70 g/m³

Bei:

- a) Gasbeheizte Wannen mit nahstöchiometrischer Fahrweise zur primären Stickstoffoxid-Minderung, vollständiger Filterstaubrückführung und bei einem für die Glasqualität notwendigen Gehalt an Sulfat von mehr als 0,45 Massen-prozent, bezogen auf das Gemenge, sowie
- b) Ölbeheizte Wannen mit einem Schwefelgehalt im Heizöl von ≤ 1 Prozent
- Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid 0,70 g/m³
 - Chlorverbindungen, angegeben als HCL 20 mg/m³
 - Fluor und seine dampf- oder gasförmigen Verbindungen, angegeben als HF 5 mg/m³
 - Kohlenmonoxid 0,10 g/m³

Die Emissionswerte (Tagesmittelwerte) beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 8 vom Hundert.

1.2. Staubförmige Stoffe

- Gesamtstaub 10 mg/m³
- Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se 3 mg/m³

1.3. Krebserzeugende Stoffe

- Chrom-VI- Verbindungen(atembarer Form), angegeben als Cr
 - Nickel (in Form atembarer Stäube / Aerosole von Nickelmetall, Nickelsulfid und sulfidischen Erzen, Nickeloxid und Nickelcarbonat, Nickeltetracarbonyl, angegeben als Ni
 - Cobalt (in Form atembarer Stäube / Aerosole von Cobaltmetall und schwerlöslichen Cobaltsalzen), angegeben als Co,
- in der Summe bei einem Rohgasmassenstrom von 5 g/h oder mehr 0,5 mg/m³

1.4. Weiterverarbeitungsprozesse

Werden die Abgase der Weiterverarbeitungsprozesse getrennt von den Abgasen aus der Wanne behandelt, so dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionen an Titanverbindungen (sofern eingesetzt bzw. eine Quelle vorhanden ist), angegeben als Titan, dürfen im Abgas die Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten.

2. Durch eine der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren (ausgehend von der letzten 2021) die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Allgemein
 - a) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind in Verbindung mit § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) auch die Gefährdungen, die beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte entstehen können, zu beurteilen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.
 - b) Zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der in ortsfesten Behältern gelagerten Gefahrstoffe sind die Informationsquellen nach Nr. 3 der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“ (TRGS 509) heranzuziehen.
2. Arbeitsstätte
 - c) Der Zugang zu Anlagen für die Lagerung von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter darf nur befugten Personen gewährt werden.
Auf das allgemeine Zutrittsverbot ist mit dem Verbotssymbol P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“ gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3) deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert

wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

Hinweise:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist
oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Anlage ist der Gefährdungsstufe D nach § 39 AwSV zuzuordnen.
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).
3. Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Hinweise zur formalen Eignung von Anlagenteilen können u. a. TRwS 786:2020-10 Anhang A entnommen werden. Die dort als geeignet aufgeführten Anlagenteile können auch bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) als geeignet angesehen werden, wenn vergleichbare Randbedingungen vorliegen. Die Nachweise der Eignung sind der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
4. Die Technischen Baubestimmungen sowie die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten sind zu beachten. Ebenso auch die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen, insbesondere, wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.

5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
6. Vor einer Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind eine Zustandsbegutachtung der schadhaften bzw. mangelbehafteten Anlagenteile durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen in einem Instandsetzungskonzept festzulegen (vgl. § 24 Absatz 3 AwSV). Die in Technischen Regeln nach § 15 AwSV sowie in bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung sind zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.
7. Anlagen und Anlagenteile sind zu kennzeichnen, sofern und soweit sich dies aus den Technischen Regeln, einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder einer behördlichen Anforderung ergibt. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rückhalteeinrichtungen mit Schildern.
8. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.

Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

9. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
10. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur



unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

11. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abdichten von Bodenabläufen, Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
12. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
13. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

Betriebliche Anforderungen

14. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten), in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
15. Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRWS 779 entnommen werden.

Lagerbehälter (Tanks)

16. Tanks müssen mindestens wie folgt ausgerüstet sein. Die bau- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
 - Grenzwertgeber bzw. Überfüllsicherung
 - Bei doppelwandigen Tanks: Leckanzeigesystem
 - Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern
 - Einrichtung zum Feststellen des Füllstands
 - nicht absperzbare Be- und Entlüftungsleitungen
17. Die Gründung sowie der Einbau bzw. die Aufstellung haben so zu erfolgen, dass Verlagerungen, Neigungen und Zwängungen, welche die Sicherheit der Anlage gefährden, nicht eintreten können (TRwS 791 Abschnitt 4.1 Absatz 4).
18. Tanks sind durch geeignete Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rammschutz) gegen Beschädigungen durch Anfahren ausreichend zu schützen.

Befüllen von Lagerbehältern mittels doppelwandiger Systeme

19. Die Tanks dürfen nur unter Einsatz doppelwandiger lecküberwachter Schläuche mit beidseitig wirkenden Trockenkupplungen und einer Nottrennkupplung befüllt werden. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Schlauchleitung sind zu beachten.
20. Auf die Nottrennkupplung darf verzichtet werden, wenn die Transporttanks mit einer Wegfahrsperrvorrichtung versehen sind, die die Abgabe der wassergefährdenden Flüssigkeit nur freigibt, wenn ein Wegfahren oder -rollen des Transporttanks verhindert ist.
21. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Lieferanten beauftragt werden, deren Fahrzeug mit der passenden Kupplung ausgestattet ist. Fahrzeuge mit nicht passender Kupplung sind zurückzuweisen.

Überwachungspflichten

22. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

23. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
 - a) Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.
 - b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
 - c) Umlade- und Abfüllvorgänge sind visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
 - d) Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen.

Prüfpflichten

24. Die Lageranlage sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2. i. V. m. Anlage 5 AwSV einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.
25. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die „Prüfung vor Inbetriebnahme“ gemäß § 46 AwSV erfolgt ist und diese keine erheblichen oder gefährlichen Mängel ergeben hat.

26. Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe

27. Die Rohrleitungen müssen so errichtet und betrieben werden, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind. Sie müssen so verlegt werden, dass sie gegen mögliche Beschädigungen (z. B. durch Anfahren oder Bauarbeiten) geschützt sind.
28. Die Rohrleitungen sind für den zu erwartenden Betriebsdruck auszulegen, sofern die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe) nichts Anderes regeln. Sie müssen gegen Innenkorrosion beständig sein oder sie sind durch eine geeignete Beschichtung oder Auskleidung vor Innenkorrosion zu schützen. Rohrleitungen, die durch Korrosion von außen gefährdet sind, müssen auf geeignete Weise geschützt werden (z. B. Korrosionsschutzanstrich).
29. Schläuche sind regelmäßig zu warten, zu prüfen sowie ständig zu überwachen und nach einem vom Betreiber erstellten Konzept unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der betrieblichen Beanspruchung und der Prüfergebnisse auszutauschen. Weitergehende Bestimmungen in den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe bleiben unberührt.

Sonstige wasserrechtliche Nebenbestimmungen

30. Es ist eine der Einleitungsstelle in die Kanalisation vorgeschaltete Abscheideanlage (Leichtstoffabscheider) zu installieren.
31. Die Bemessung und der Einbau des Leichtstoffabscheiders hat in Abstimmung mit den Verbandsgemeindewerken zu erfolgen.
32. Der Aushang des Bereitschaftsdienstes der Abwasserwerke ist gut sichtbar in der Örtlichkeit zu platzieren.

33. Die steuer- und regelungstechnische Überwachung der Gesamttankanlage wird mittels visuellen und akustischen Signalgebern, die im Falle einer Betriebsstörung auslösen, erbracht. Zur Gewährleistung der betrieblichen Redundanz sind diese Signalgebungen zusätzliche per Funknetz an mind. 3 Betriebsverantwortliche zu übersenden. Die Meldungen erfolgen in Form vorgegebener Text- oder Tonnachrichten an die Empfänger. Der Prüfparameter zur „Leckagealarmgebung“ ist vorrangig in die Warngebung per Funk einzubinden.

Hinweis:

Die Zuschaltung weiterer Parameter ist technisch möglich. Es sollte jedoch von der übermäßigen Nutzung der Funkinformationen abgesehen werden, sodass der Charakter des „Not-/Warnsignals“ als Alleinstellungsmerkmal bestehen bleibt.

III.

Begründung

Mit Antrag vom 30.11.2022, hier eingegangen am gleichen Tage, zuletzt ergänzt am 30.01.2023 beantragt die Firma Verallia Deutschland AG – Antragstellerin – die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Behälterglas nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durch den Einsatz von Heizöl als zusätzlichen Brennstoff sowie die Lagerung von 220.000 Liter Heizöl der Gemarkung Wirges, Flur 48, Flurstück 6881/253.

Das Vorhaben bedarf gemäß §§ 16 i. V. m. 4 ff BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – grundsätzlich einer Genehmigung im so genannten förmlichen Verfahren (§ 10 BImSchG). Die Antragstellerin beantragte gem. § 16 Abs. 2 BImSchG mit entsprechender Begründung und Erläuterung, auf die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Offenlage der Antragsunterlagen zu verzichten, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der Frage, ob auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet werden kann, ist zu beurteilen, ob durch die Änderung etwas bewirkt wird, was die Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig erscheinen ließe¹. Solch erhebliche Änderungen sind durch

¹ Vgl. Feldhaus zu § 16 BImSchG, Rn. 77

geänderten Brennstoff nicht zu erwarten. Die Auswirkungen der bestehenden Anlage auf die Schutzgüter werden durch die Änderung nicht maßgeblich verändert. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung konnte daher unterbleiben.

Das Vorhaben unterliegt nach § 9 i. V. m. Nr. 2.5.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die beantragte Errichtung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird im Bekanntmachungsorgan des Westerwaldkreises sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in Koblenz, die Verbandsgemeindeverwaltung in Wirges sowie die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises als zuständige Bauaufsichts- und Wasserbehörde sowie als zuständige Stelle für Brandschutz und Rettungswesen am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Seitens der vorgenannten Fachbehörden bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur Durchführung der vorgenannten Maßnahme dann keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sowie gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG. Eine sorgfältige Prüfung nach §§ 16 i. V. m. 4 und 6 BImSchG führt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen durch das zur Genehmigung anstehende Vorhaben keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden. Die beantragte Genehmigung war somit zu erteilen.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Montabaur, 22. Februar 2023

Im Auftrag

Manuela Trenk